



Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.

BEE e.V. • Teichweg 6 • 33100 Paderborn

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
Herrn Thomas Weber

per Mail: thomas.weber@bmu.bund.de

Berlin, 16. November 2007

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Quotenanrechnung bestimmter biogener Öle

Sehr geehrter Herr Weber,

für die Übersendung des Entwurfs einer Verordnung zur Quotenanrechnung bestimmter biogener Öle und die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns herzlich. In unserer beigefügten Stellungnahme beschränken wir uns weitgehend auf eine grundsätzliche Bewertung des Verordnungsentwurfs. Für weiter detaillierte Anmerkungen verweisen wir auf die Stellungnahme unserer Mitgliedsverbände.

Über eine Berücksichtigung unserer Anregungen im weiteren Verfahren würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Lackmann
- Präsident -

Korrespondenz BEE-Vorstand:

Teichweg 6
33100 Paderborn
Telefon: 05252 / 939 800
05252 / 504 45
Telefax: 05252 / 529 45
e-mail: info@bee-ev.de
www.bee-ev.de

Büro Berlin:

Marienstr. 19-20
10117 Berlin
Telefon: 030 / 2787943-0

Bankverbindung:

Sparkasse Paderborn
BLZ: 472 501 01
Kto.: 19003334

Eintrag:

Vereinsregister Amtsgericht
Charlottenburg 21078

Ehrenpräsident:

Matthias Engelsberger †

Präsident:

Johannes Lackmann

Vizepräsident(in)en:

Hermann Albers
Carsten Körnig
Doris Meyer
Josef Pellmeyer
Simone Probst

Schatzmeister:

Harm Grobrügge

Weitere Vorstandsmitglieder:

Dr. Peter Ahmels
Heinrich Bartelt
Ralf Bischof
Helmut Jäger
Dr. Uwe Hartmann
Rainer Hinrichs-Rahlwes
Helmut Lamp
Claus Sauter
Hans-Jürgen Schöningh
Anton Zeller

Geschäftsführer:

Milan Nitzschke

Stellungnahme des Bundesverbandes Erneuerbare Energie
zum Entwurf einer
Verordnung zur Quotenanrechnung bestimmter biogener Öle
in der Fassung vom 07. November 2007

Einleitung

Neben Anstrengungen, den Kraftstoffverbrauch beispielsweise durch den Einsatz effizienterer Kraftfahrzeugtechnik zu reduzieren, ist der Einsatz von Biokraftstoffen derzeit die einzige in nennenswertem Umfang zur Verfügung stehende Möglichkeit, den klimaschädigenden CO₂-Ausstoß des Mobilitätssektors zu reduzieren. Wie in allen Verwendungsbereichen (Strom, Wärme, Mobilität) unterstützt der Bundesverband Erneuerbare Energie dabei vorrangig den Einsatz heimischer Biomassen. Vor allem der Einsatz heimischer Biomasse ermöglicht regionale Wertschöpfung, schafft neue Arbeitsplätze im Land und vermindert unsere insgesamt zu hohe Importabhängigkeit im Bereich der Energierohstoffe. Zudem ermöglicht der Einsatz heimischer Biokraftstoffe den Eintritt neuer Akteure in den Kraftstoffmarkt und erhöht dort die zu geringe Wettbewerbsintensität. Die politischen Handlungsspielräume sollten deshalb genutzt werden, um vor allem der heimischen Biokraftstoffproduktion die Erfüllung der Biokraftstoffquoten zu ermöglichen.

Aus Sicht der im BEE organisierten deutschen Biokraftstoffindustrie ist es vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich, weshalb das so genannte Co-Processing von biogenen Ölen und fossilen Kraftstoffen (Hydrotreating) als Möglichkeit zur Quotenerfüllung eröffnet werden soll.

Aus Sicht des BEE sprechen folgende Aspekte gegen diesen Schritt:

- **Erhöhung der Importabhängigkeit:** Gesättigte Öle müssen weniger hydriert werden, deshalb werden vor allem importierte Pamöle zum Einsatz kommen.
- **Geringere Wettbewerbsintensität:** Nur wenige Akteure (Großkonzerne der Mineralölwirtschaft) sind in der Lage in ihren Raffinerien das Verfahren anzuwenden. Wichtige Ziele der deutschen Biokraftstoffpolitik, die Stärkung des ländlichen Raumes und des Mittelstandes sowie die damit verbundene höhere Wettbewerbsintensität auf dem Kraftstoffmarkt, werden gefährdet.
- **Unklare Klimawirkung:** Bei dem Verfahren werden große Mengen energieintensiv gewonnenen Wasserstoffs eingesetzt. Eine unabhängige Gesamtöko- bzw. CO₂-Bilanz der Technologie liegt nicht vor.

Zu Einzelaspekten der Verordnung und ihrer Begründung

Hydrotreating nicht zur Quotenerfüllung erforderlich

In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird angeführt, die Einhaltung der Beimischungsquoten würde durch das Verfahren erleichtert. Dies ist nicht der Fall. Die Vorgaben des Biokraftstoffquotengesetzes definieren eine Verwendungspflicht jedoch keine Beimischungspflicht. Das heißt, die verpflichteten Unternehmen können einen Teil ihrer Verpflichtung über die mögliche Beimischung und einen weiteren Teil über das Inverkehrbringen von reinen Biokraftstoffen erbringen. Die Zielvorgaben sind mit den derzeit am Markt befindlichen Biokraftstoffmengen zu erreichen. Sowohl die Biodieselproduktionskapazitäten (5 Mio. Tonnen zum Jahresende) als auch die Bioethanolproduktionskapazitäten übersteigen den zur Deckung der Quoten erforderlichen Bedarf.

Motorentchnik erfordert kein Hydrotreating

In der Begründung wird ebenfalls angeführt, die beim Hydrotreating entstehenden Kraftstoffe würden keine „motoreseitigen Probleme“ mit sich bringen.

Zwar mag dies richtig sein, ein Umkehrschluss, die übrigen Biokraftstoffe würden solche Probleme mit sich bringen, wäre jedoch falsch. So können moderne Fahrzeugaggregate heute problemlos mit reinem Biodiesel (B100) betrieben werden. Dies wird insbesondere im Nutzfahrzeugbereich seit Jahren erfolgreich praktiziert.

Keine Kostensenkung durch Hydrotreating

In der Begründung der Verordnung wird ausgeführt, dass sich die Zulassung des Hydrotreatings „tendenziell (...) eher Kosten senkend“ auswirken würde. Diese Behauptung ist nicht zu belegen. So ist für den Raffinerieprozess ein hoher Energie-Input verbunden, dessen Kosten künftig eher steigen werden.

Gleichzeitig geht die Begründung davon aus, dass trotz der angeblich sinkenden Kosten keine Veränderungen des Verbraucherpreisniveaus zu erwarten seien. Dies liegt nicht zuletzt an der Akteursstruktur, die überhaupt in der Lage sein wird, das Verfahren umzusetzen. So ist das Co-Processing nur in den wenigen Raffinerien der wenigen Großkonzerne der Mineralölindustrie möglich. Diese sind offenbar nicht gezwungen, die angeblichen Kostensenkungen an die Verbraucher weiterzugeben.

Begrenzung auf 3 Volumenprozent

Im Verordnungsentwurf wird eine Begrenzung der Zumischung gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen hydrierter biogener Öle auf 3 Prozent festgelegt. Die Begründung eröffnet jedoch die Prüfung einer Aufhebung dieser Begrenzung. Die Bundesregierung erwägt eine Prüfung demnach zu dem Zeitpunkt, zu dem die Biokraftstoffquoten die möglichen Beimischungsquoten übersteigen. Wie bereits angeführt, sind die festgelegten Quoten jedoch Verwendungsquoten, keine Beimischungsquoten. Demnach ergibt sich dieser Handlungs- bzw. Prüfbedarf nicht.

Regierungskoalition wird Verordnungsermächtigung möglicherweise zurücknehmen

Der BEE verweist auf Vorarbeiten an einem Gesetzentwurf innerhalb der Regierungskoalition, der die Verordnungsermächtigung zur Zulassung des Hydrotreatings zurücknehmen und die Möglichkeit des Hydrotreatings ausdrücklich ausschließen würde. Der Verordnungsgeber sollte in der Verordnungsbegründung auf diesen Sachverhalt hinweisen. Damit wird klar, dass Investitionsentscheidungen, die in Folge der Verordnung seitens der Mineralölwirtschaft möglicherweise getroffen werden, schon jetzt mit erheblicher Unsicherheit behaftet sind.